

Protokollnotiz

Nach § 22 Abs. 6 Satz 2 BSHG erhöhen sich die Regelsätze zum 01.07.2002 (bis 2004) um den Vom-Hundert-Satz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Für vom Landesregelsatz abweichende örtliche Regelsätze kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung etwas Abweichendes bestimmen.

Die bundesgesetzliche Regelung lässt dem Land in Bezug auf den Landesregelsatz sowie den Kommunen keinen Gestaltungsraum, so dass eine Festsetzung der Regelsätze durch Rechtsverordnung der Staatsregierung ebenso wie eine Festsetzung örtlicher Regelsätze durch die Träger der Sozialhilfe entbehrlich ist.

Auf Anregung sollen künftig die Sozialhilferegelsätze dem Ausschuss nicht mehr im Nachhinein, sondern im Voraus (vor der Festsetzung zum 01.07.) bekannt gegeben werden.